

lernfelder des Menschenhandels verständlich auf und bietet realistische Empfehlungen für Verbesserungen und damit letztlich Wege zur Linderung des Leids von Betroffenen.

Wolfgang Gappmayer

► **Miet- und Wohnrecht.** Von *Helmuth Würth/Madeleine Zingher/Peter Kovanyi*. 22. Auflage, Band II: WEG, HeizKG, BTVG und Maklerrecht. Verlag Manz, Wien 2011, XXXVI, 538 Seiten, geb. € 76,-.



Wenn ein Werk, wie der *Würth/Zingher/Kovanyi*, 22 Auflagen erlebt, so kann daraus geschlossen werden, dass es zu den Standardwerken in einem Rechtsgebiet zählt. Die Akzeptanz dieses zweibändigen Werkes charakterisiert sich dadurch, dass jeder feierberufliche Praktiker (Rechtsanwalt, Notar), die erstinstanzlichen Richter, die Instanzgerichte und Höchstgerichte sowie die Lehre es ständig verwenden und zitieren.

In der 22. Auflage ist nunmehr eine Aufteilung in zwei Bände, welche die Handhabung erleichtert, vorgenommen worden. Der nunmehr besprochene zweite Band enthält das WEG, das HeizKG, das BTVG und das Maklerrecht. Den größten Teil beinhaltet das WEG; das HeizKG, das BTVG als auch das MaklerG sowie das ImmoV 1996 sind ohne Kommentierung abgedruckt. Es stellt sich die Frage, ob in einer allfälligen 23. Auflage diese Gesetze nicht ebenfalls zumindest abschnittsweise kommentiert werden sollen. Jeder, der mit dem Miet- und Wohnrecht auch nur manchmal zu tun hat, kommt am *Würth/Zingher/Kovanyi* nicht vorbei.

Wolfgang Georg Schärf

► **„Graeca non leguntur“? – Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland.** Von *Heinz Barta*. Band I, Verlag Harrassowitz, Wiesbaden 2010, XIX, 683 Seiten, geb. € 59,70.



Warum soll sich der stressgeplagte Praktiker dieser Tage mit antiker Rechtsgeschichte befassen? Noch dazu unter der provokanten These, dass gar entwickeltes griechisches Recht und griechisches Rechtsdenken bestanden habe, das von den Römern „nur“ rezipiert und behutsam (eben pragmatisch römisch) weiterentwickelt wurde? Und damit vermeintliches Wissen seit frühen Studienanfängen um die Höchstleistungen der römischen Juristen in Frage stellen, die als erste eine entwickelte Rechtsordnung hervorgebracht haben sollen, das Grundlagedes kanonischen, des gemeinen und großer Teile des heutigen „lebenden“ Rechts sein soll?

Man muss den Buchdeckel von Band I über die Ursprünge des europäischen Rechts im antiken Griechenland noch gar nicht geöffnet haben, um zu erkennen, dass hier ein einzig-

artiges Werk vorliegt. Band I werden drei weitere Teilbände folgen. Die folgenden Bände befassen sich etwa mit *Dracon* und *Solon* als Gesetzgeber und Rechtsdenker, den für das griechische Rechtsdenken wichtigen Gebieten der Dichtung (*Aischylos* und *Euripides*) und der Geschichtsschreibung (*Thukydides*). Ein weiterer Teilband ist den rechtsphilosophischen Werken von *Platon*, *Aristoteles* und *Theophrast* gewidmet. Die Abhandlungen gehen den Grundfragen des Rechts, der Religion, der Entstehung von Recht in sozialen Evolutionsprozessen sowie den Fragen der Gerechtigkeit in frühen Gesellschaften nach.

Erst recht eröffnet sich ein Kosmos, wenn man in Band I dieses Opus magnum zu blättern beginnt oder – sofern man die Zeit dafür findet – darin liest; und die Zeit sollte man sich nehmen. Gleich in der Einleitung erinnert uns *Barta* an den hohen Wert der Zeit in der Antike und zitiert *F. G. Jägers*, wonach „keine Zeit haben“ die ärmlichste Form der Armut sei, das Kennzeichen der mechanisch gewordenen Arbeitserganisation, in der wir leben (94). *Barta* plädiert für den Wert der Geschichte „gleich welcher Disziplin“, welche die „Summe der erlangten Erfahrung, die nicht erst zu nehmen, nicht nur wählend, sondern auch gefährlich ist. Denn es ist die Geschichte unserer Evolution, die uns lehrt, Erfahrung – individuelle wie kollektive – erst zu nehmen“ (in Anlehnung an *Konrad Lorenz*, 91).

Band I führt in die Thematik ein, geht den Querverbindungen der Entstehung von Religion und Recht aus der Mythologie früher Gesellschaften nach und legt Entwicklungslinien der Entstehung der Rechtsidee offen. So wird etwa mit *K. Mehl* der Prometheusmythos „entschlüsselt“ oder das rituelle Buphoniafest gedeutet (der Tötung des Opfertiers folgte eine rituelle Gerichtsverhandlung, in der am Ende das Messer für des Mordes am Stier schuldig befunden wurde). Dabei wird die Entwicklung von Jägerritual zur Erfolgsjagd nachgezeichnet. Es geht dabei – so *Barta* – „um das Verständnis archaischer Erfahrungen, die für das Recht von Bedeutung sind, weil auch dies besteht ist, menschliche Erfahrungen zu verarbeiten; wenn auch auf andere Weise“ (235). *Barta* begnügt sich aber nicht mit der Aufarbeitung griechischer Quellen, sondern verfolgt die Spuren weiter nach Mesopotamien, nach Ägypten, zu jenen Hochkulturen also, von denen schon die Griechen lernen konnten. Rasch wird damit deutlich, was der Verfasser unter dem – für ihn typisch – bescheidenen Titel „Graeca non leguntur“? in Wahrheit vorgelegt hat: Eine umfassende Kulturgeschichte des abendländischen Rechts, ein in seiner Dimension und Aussagekraft geradezu atemberaubendes (Lebens-)Werk.

Neben den rechtsanthropologischen, -soziologischen und -philosophischen „Vorstudien“, die Lust „auf Mehr“ erzeugen, widmet sich Band I dem frühen *Kollisionsrecht* und den Anfängen eines von den Griechen entwickelten *Völkerrechts*. Die Beweisführung des Vorhandenseins entwickelter Rechtssysteme ist verblüffend überzeugend, findet man doch über ca 700 Poleis, Kleinstaaten also, die in intensivem Leistungsaustausch zueinander standen, mit ihren Tochterstädten, Kolonien und fremden Völkern jahrhundertlang Han-

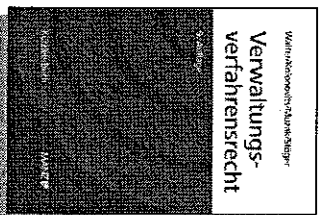
dealsbeziehungen unterhielten, zu Friedens- und Kriegseiten Bünde schlossen etc. Verwundert reibt man sich die Augen und fragt sich, wie sich die „herrschende Meinung“ selbst genügen konnte, anstatt das Naheliegende zu hinterfragen und weiter zur erforschen. Der Band endet mit Ausführungen zur Rezeption des griechischen Rechts durch Rom, insbesondere in der Epoche der Republik.

Barta ist ein großartiger Erzähler, der die Zusammenhänge lebhaft und anschaulich vermittelt, der durch seine persönlichen Zwischenbemerkungen – die gelegentlich zu Widerspruch einladen mögen – seinem Werk Aktualität, ja

Brisanz verleiht. Band I des „Graeca non leguntur“? ist eine faszinierende Arbeit, die gerade für den Praktiker nützliche Anregungen enthält und nach hektischem Tagesgeschäft zu Einkehr und Nachdenken über Sinn (und vielleicht Unsinn) seiner Tätigkeit einlädt, gleichsam eine Einladung zur „Entschleunigung für Juristen“. Der Umfang des Werks mag abschrecken, dessen Konsum ist ein Genuss, der zu heller Vorfreude auf die künftigen Bände führt (Band II ist schon in zwei Teilbänden erschienen), und daher – gerade auch – dem Praktiker zur Lektüre empfohlen sei.

Viktor Thurnbier

MANZ ANWALTSGEMEINSCHAFTEN
Verwaltungs-
verfahrensrecht



Walter · Kolonovits · Muzak · Stöger

Verwaltungsverfahrensrecht

9. Auflage

9. Auflage 2011, XXXVI, 652 Seiten.

Geb. EUR 61,-

ISBN 978-3-214-18436-0

Mit Hörerscheitn für Studierende

Br. EUR 48,80

ISBN 978-3-214-18435-3

Dieses Standardwerk der österreichischen Rechtsliteratur liefert wie gewohnt auch in seiner 9. Auflage allen Studierenden und Praktikern Klarheit im öffentlichen Verfahrensrecht. Die Kernbereiche wie das allgemeine Verwaltungsvollstreckungsgesetz (AVG), das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) werden umfassend und mit hohem Praxisbezug dargestellt, besonders lesereundlich sind die weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungshinweise.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL. +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at www.manz.at

MANZ